

## **WEITERBILDUNGSORDNUNG**

### **für anerkannte Shiatsu-PraktikerInnen GSD und Shiatsu-LehrerInnen GSD**

#### **Grundansatz**

Die Weiterbildungsordnung hat den Sinn, den von der GSD garantierten Qualitätsstandard der anerkannten Shiatsu-PraktikerInnen und Shiatsu-LehrerInnen zu erhalten und fortzuschreiben.

Kontinuierliche Weiterbildung ist in allen vergleichbaren Berufsverbänden ein öffentlich kontrollierbares Kriterium für Qualitätssicherung und professionelle Entwicklung.

Gemäß der Shiatsugrundhaltung von Achtsamkeit und Respekt verstehen wir die Weiterbildung der anerkannten Shiatsu-PraktikerInnen und Shiatsu-LehrerInnen als einen kontinuierlichen Weg der zunehmenden eigenen Professionalisierung, der grundsätzlich in die Eigenverantwortung gestellt ist.

Die Weiterbildungsordnung stellt deshalb im Wesentlichen einen verbindlichen Ziel- und Zeitrahmen zur Verfügung, in dessen Struktur die Mitglieder einen größtmöglichen Freiraum zur aktiven Gestaltung und Verantwortung ihrer professionellen Weiterbildung erhalten.

Sie bietet zugleich einen (Mindest-) Rahmen, in der die eigenen Weiterbildungsaktivitäten als Professionelle dokumentiert und durch die GSD bestätigt werden können.

#### **Gesamtziele**

- Selbstverantwortung der KollegInnen für ihre professionelle Weiterbildung einladen und fördern.
- kontinuierliche Professionalitätsentwicklung und -steigerung der KollegInnen (besonders in den ersten Praxisjahren) anregen, begleiten und überprüfen.
- Qualitätsaussage bezogen auf die GSD-Anerkennung angemessen sichern und verantworten
- professionelle Weiterentwicklung von anerkannten Mitgliedern der GSD dokumentieren und sichtbar machen

## **Grobdesign**

In den ersten 7 Jahren nach erfolgter Anerkennung Shiatsu-PraktikerIn GSD bzw. Shiatsu-LehrerIn GSD sind 120 Stunden Weiterbildung gemäß den jeweils unten genannten Zielen nachzuweisen.

Die Erfüllung der Weiterbildungspflicht in den ersten 7 Jahren wird mit jeweils einem Weiterbildungszertifikat der GSD bestätigt, in dem die Ziele der Weiterbildung und die dafür erbrachten Leistungen dokumentiert sind.

Die Weiterbildungsordnung ist zielorientiert angelegt, d.h. es werden Weiterbildungsziele beschrieben, die inhaltliche Ausgestaltung obliegt in einem weit gesteckten Rahmen der freien Wahl der KollegInnen.

Der Nachweis erfolgt über inhaltlich differenzierte/aussagekräftige Teilnahmebescheinigungen an den entsprechenden Kursen

## **Weiterbildungsausschuss (WBA)**

Zuständig für die Weiterbildungsordnung der anerkannten Mitglieder in der GSD ist der vom Vorstand jeweils für die eigene Wahlperiode eingesetzte, 3-köpfige Weiterbildungsausschuss.

Er ist Dialogpartner für die Mitglieder in allen Belangen der Weiterbildungsordnung.

Er prüft die eingereichten Weiterbildungsbestätigungen, klärt in uneindeutigen Fällen die Zielbezogenheit der jeweiligen Weiterbildung, nimmt Anregungen auf und gibt sie entsprechend den zuständigen Gremien der GSD weiter.

Er berät den Vorstand der GSD in Weiterbildungsfragen.

Er benennt dem Vorstand die Mitglieder zur Bestätigung und Würdigung, die ihre Weiterbildungspflicht erfüllt haben.

Die Entscheidung über die Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen trifft der Weiterbildungsausschuss.

Ihm sind die laufenden Anerkennungsverfahren im Rahmen der Weiterbildung und die Fortschreibung der Ordnung übertragen.

Der Vorstand ist neben der Berufung der Ausschussmitglieder für Beschluss und Veränderung der Ordnung zuständig sowie als Schiedsstelle/ letzte Instanz für etwaige Konflikte zwischen AntragstellerInnen und Weiterbildungsausschuss.

Der Weiterbildungsausschuss (WBA) gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

## **Gültigkeit**

Diese Weiterbildungsordnung gilt vom Zeitpunkt Ihres In kraft Tretens für alle anerkannten Mitglieder der GSD, unabgänglich von der Dauer ihrer Zugehörigkeit. Angerechnet werden alle Weiterbildungen seit dem Zeitpunkt der erfolgten Anerkennung, die den beschriebenen Kriterien entsprechen. Weiterbildungen, die vor der Anerkennung als Shiatsu-PraktikerIn durch die GSD absolviert wurden, werden anerkannt, wenn sie nach Abschluss ihrer Shiatsu-Ausbildung bzw. nach Absolvieren der GSD-Prüfung stattfanden.

Wer dieser Weiterbildungspflicht nicht nachkommt, wird nach 7 Jahren von der Liste der GSD-anerkannten Shiatsu-PraktikerInnen bzw. Shiatsu-LehrerInnen gestrichen. Sie/er darf dann auch die Bezeichnung anerkannte/r Shiatsupraktiker/in GSD bzw. anerkannte/r Shiatsu-Lehrer/in GSD nicht mehr führen. Die Mitgliedschaft als GSD-Mitglied ist davon unberührt.

Über Ausnahmen und Härtefälle scheidet der GSD-Vorstand auf Vorschlag des Weiterbildungsausschusses.

Die Neufassung der Weiterbildungsordnung tritt ab 01.01.2009 in Kraft.

## **Weiterbildung Shiatsu-PraktikerInnen GSD**

### **Ziele**

- die eigene Professionalität in der Kombination von fachlicher, persönlicher und sozialer Kompetenz als Shiatsu-PraktikerIn reflektiert weiterentwickeln und personspezifisch ausgestalten
- das Engagement und Bemühen um die eigene Weiterentwicklung als Shiatsu-PraktikerIn gegenüber der KollegInnen-Gemeinschaft in der GSD nachweisen
- das je eigene, unverwechselbare Profil als Shiatsu-PraktikerIn in der GSD weiter entwickeln und zeigen
- den jeweils unverwechselbaren, eigenen Beitrag zur Qualitätsentwicklung von Shiatsu in Deutschland entdecken und gestalten

### **Verfahren**

Nach erfolgter Anerkennung als Shiatsu-PraktikerIn GSD sind in den ersten 7 Praxisjahren mindestens 120 Stunden (à 60 Min.) professionsbezogene Weiterbildung nachzuweisen.

Diese können in Weiterbildungsmaßnahmen erbracht werden, die eindeutig den oben genannten Weiterbildungszielen dienen.

Zu solchen Maßnahmen gehören shiatuspezifische Weiterbildungskurse und Praxisberatung/Supervision bei und mit erfahrenen Shiatsu-PraktikerInnen GSD und Shiatsu-LehrerInnen GSD ebenso wie shiatsuunterstützende Fortbildungen.

Mindestens 60 Stunden davon sind im Bereich shiatuspezifische Fortbildung zu erbringen.

Dazu gehören Kursthemen wie Shiatsu-Technik, Diagnose/Wahrnehmung von Ki, Wandlungsphasenlehre und -praxis, KlientIn-PraktikerIn-Verhältnis (Gesprächsführung, Grenzen, Ethik), geschäftliche und rechtliche Aspekte von Shiatsu sowie persönliche oder fallbezogene Supervision.

Maximal 60 Stunden können im Bereich shiatsuunterstützende Fortbildung angerechnet werden.

Dazu gehören z.B. Fortbildungen in anderen Körper- und Energiearbeits-verfahren sowie Persönlichkeitsentwicklung/ Selbsterfahrung.

Der spezifische Beitrag zur Qualitätsentwicklung der eigenen Shiatsuarbeit soll hierfür kurz beschrieben werden.

5 Stunden Supervision bzw. 15 Stunden Intervision in der Funktion als ShiatsupraktikerIn sind dabei Pflicht.

Die Supervisionen können bei GSD anerkannten Shiatsu-LehrerInnen/ Shiatsu-PraktikerInnen, bei anerkannten SupervisorInnen oder bei äquivalent Qualifizierten absolviert werden. Dabei entspricht eine Stunde Einzelsupervision 3 Fortbildungsstunden. Gruppensupervision und Intervision wird 1:1 verrechnet.

Maximal 30 Fortbildungstunden Supervision können angerechnet werden.

Nachweise für Supervisionen und Intervisionen müssen ab dem 1.1.2005 als shiatsu-bezogen ausgewiesen sein, um als shiatuspezifische Fortbildung anerkannt zu werden. Fallen in die 7-Jahresfrist zeitintensive berufliche Ausbildungen, die für die ShiatsupraktikerInnen in ihrer gesamtberuflichen Entwicklung von Bedeutung sind, wie zum Beispiel eine Heilpraktiker -oder Physiotherapieausbildung, kann auf Antrag eine 2- Jährige Fristverlängerung gewährt werden, um die Stundenzahl an shiatuspezifischer Weiterbildung zu erbringen.

## Weiterbildung Shiatsu-LehrerInnen GSD

### **Ziele**

- Die eigene Professionalität als Shiatsu-Lehrende/r (weiter-) entwickeln und ausgestalten, in Kombination von fachlicher, persönlicher sowie didaktischer und lernbegleitend-supervisorischer Kompetenz.
- Das eigene Engagement und Bemühen um die Qualitätsentwicklung der Shiatsu-Lehre und -Ausbildung in Deutschland in der KollegInnen-Gemeinschaft der GSD zeigen.
- Das je eigene, unverwechselbare Profil als Shiatsu-LehrerIn in der GSD (weiter-) entwickeln und zeigen.

### **Verfahren**

In den ersten 7 Praxisjahren als Shiatsu-LehrerIn nach Anerkennung durch die GSD soll die Arbeit an der eigenen Professionsentwicklung als Lehrender durch mindestens 120 Stunden Weiterbildung resp. 40 Stunden Supervision oder Kombinationen davon nachgewiesen werden.

1 Stunde Einzelsupervision entspricht 3 Stunden Fortbildung.

Dabei soll jeweils persönlich begründet werden, inwiefern ein bestimmter Weiterbildungskurs den genannten Zielen dient.

Weiterbildungen, die vor der Anerkennung als Shiatsu-LehrerIn durch die GSD absolviert wurden, werden anerkannt, wenn sie frühestens 5 Jahre nach Abschluss der Shiatsu-Ausbildung bzw. nach Ablegen der GSD-Prüfung stattfanden.

Fortbildungsstunden, die für LehrerInnen- bzw. Schulanerkennung eingereicht wurden, können auch für die WBO verwendet werden.

Shiatsu-LehrerInnen GSD, die das normale LehrerInnen-Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, haben damit die Weiterbildungsanforderungen für Shiatsu-PraktikerInnen GSD bis auf die 5 Stunden Supervision oder 15 Stunden Intervision erfüllt. Diese werden sie gebeten nachzuweisen.

Diese Regelung gilt nicht für LehrerInnen (z.B. Gründungsmitglieder), die für ihre

LehrerInnenanerkennung die 120 Stunden damals noch nicht nachzuweisen brauchten. Sie sind gebeten, ihre 120 Stunden PraktikerInnen-Weiterbildung gesondert nachzuweisen.

## ***Ergänzungen***

### **1. Fristverlängerung**

Bei ruhender bzw. wieder passiver Mitgliedschaft ruht auch der Nachweis-zeitraum.

Fallen in die 7-Jahresfrist zeitintensive berufliche Ausbildungen, die für die Shiatsu-PraktikerIn in ihrer gesamtberuflichen Entwicklung von Bedeutung sind, wie zum Beispiel eine Heilpraktiker- oder Physiotherapieausbildung, kann auf Antrag eine 2 jährige Fristverlängerung gewährt werden, um die Zahl an shiatuspezifischer Weiterbildung zu erbringen.

KollegInnen, die innerhalb des Nachweiszeitraumes Kinder bekommen, erhalten auf formlosen schriftlichen Antrag eine Verlängerung von 2 Jahren für Kindererziehungszeiten. Ebenso kann bei langer Krankheit, langen Auslandsaufenthalten oder anderen triftigen Gründen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden.

### **2. Fehlende Teilnahmebescheinigungen**

Wenn KollegInnen Teilnahmebescheinigungen/ Zertifikate ihrer Weiterbildungen, die vor Inkrafttreten der WBO lagen, nicht im Original vorlegen können, reicht auch eine eigene Aufstellung und Beschreibung, für deren Richtigkeit sie mit ihrer Unterschrift bürgen. Wichtig ist hier nur, wie generell, eine persönliche Begründung, inwiefern diese Weiterbildungen den in der WBO jeweils genannten Zielen dienen.

### **3. Assistenzen**

Aktive Assistenzen in Shiatsu-Ausbildungen und Shiatsu-Weiterbildungskursen können als shiatuspezifische Weiterbildung anerkannt werden (maximal 30 Stunden, wobei 3 Stunden Assistentz 1 Std. Weiterbildung entsprechen, also max. 90 Stunden Assistentz zählen). Hospitanzen werden nicht anerkannt.

### **4. Weiterbildungen im Ausland**

Es werden auch Fortbildungen im Ausland anerkannt, sofern sie den Kriterien der WBO entsprechen.

## 5. Ansprechpartner

PraktikerInnen und LehrerInnen können bei geplanten Fortbildungen auch vorab mit dem WBA klären, ob diese Fortbildung den WBO-Kriterien entspricht.

Entsprechende Anfragen bitte durch Einreichen der Kursbeschreibung (schriftlich!) über die GSD-Geschäftsstelle an den WBA richten. Auch andere Fragen können jederzeit an den WBA gestellt werden.

Dezember 2008

Für den WBA  
Anne Kathrin Soehlke

Für den Vorstand  
Wolfram Jokisch